

II-6301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3141/J

1992-06-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Kukacka  
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend konkrete Umsetzung des Transitabkommens zwischen  
Österreich und der EG zur Verlagerung des Güterverkehrs von der  
Straße auf die Schiene

Das Transitverkehrsabkommen mit der EG sieht in den Artikeln 4 bis 11 eine Reihe konkreter Maßnahmen für den Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr vor. Grundsätzlich sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, als wesentliches Mittel zur Lösung der durch den Straßengüterverkehr durch die Alpen verursachten Probleme die notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs zu ergreifen und untereinander zu koordinieren. Österreich verpflichtet sich gemäß Artikel 6 des Vertrages zusätzlich zu den bereits durchgeführten Aufweitungen der Tunnelprofile zwischen Kufstein und dem Brenner zu den in Anhang II des Vertrages genannten Maßnahmen. Für den Brenner wurden dabei folgende kurzfristige Maßnahmen vereinbart:

- Bau des Umfahrungstunnels Innsbruck
- sicherungstechnische und betriebsorganisatorische Maßnahmen
- Einführung der rechnergestützten Zugüberwachung
- neue Blockteilung
- Einbau von Überleitstellen zwischen den Bahnhöfen
- Umbau des Bahnhofes Wörgl
- Verlängerung der Überholgleise in den Bahnhöfen.

Als langfristige Maßnahme auf der Brennerstrecke erklärte sich Österreich in Fortführung der bisherigen Aktivitäten zu

verstärkter Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft hinsichtlich des Projektes Brennerbasistunnel und der Zulaufstrecken bereit.

Für die Tauernstrecke wurden folgende kurz- und mittelfristige Maßnahmen vereinbart:

- Fortsetzung des zweigleisigen Ausbaus
- sicherungstechnische Verbesserungen
- punktuelle Linienverbesserungen
- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit
- Verdichtung der Blockabstände

Für die Pyhrn-Schoberstrecke wurden folgende kurzfristige Maßnahmen vereinbart:

- Aufhebung der Nachtsperre auf der Pyhrnstrecke
- Aufhebung der Nachtsperre auf der Strecke über Hieflau.

Artikel 7 und die damit verbundenen Anhänge III und IV des Vertrages legen die Verpflichtungen der Gemeinschaft beim Infrastrukturausbau fest. In Artikel 8 verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Zuständigkeiten auf die Nutzung der bestehenden und mittel- und längerfristig erwarteten Bahnkapazitäten hinzuwirken. Artikel 9 legt insgesamt 16 detaillierte Begleitmaßnahmen zur Förderung des Schienen- und des kombinierten Verkehrs fest. Artikel 10 regelt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf der Schiene. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, daß die Tarife im kombinierten Verkehr mit jenen des Straßenverkehrs vergleichbar sind. Im Zusammenhang mit den im Transitabkommen vereinbarten Maßnahmen für den Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr richteten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

- 3 -

A n f r a g e :

1. Gibt es einen konkreten Zeitplan für die in Artikel 6 bzw. Anhang II des Transitabkommens vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung des Eisenbahn- und kombinierten Verkehrs in Österreich?
2. Wenn ja, in welchem Zeitrahmen werden die Maßnahmen im einzelnen durchgeführt?
3. Welche Investitionskosten erfordern die vereinbarten Maßnahmen im einzelnen?
4. Welche Verbesserungen erwarten sich die ÖBB im einzelnen aus den in Artikel 7 bzw. Anhang IV genannten Maßnahmen in den EG-Staaten?
5. Welche Maßnahmen werden die ÖBB bzw. das BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im einzelnen ergreifen, um die Erfüllung der Bestimmungen des Artikel 8 hinsichtlich der Auslastung der im Anhang V genannten Bahnkapazitäten zu erreichen?
6. Welche Maßnahmen sind seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der ÖBB im einzelnen zur Erfüllung der im Artikel 8 vereinbarten Begleitmaßnahmen vorgesehen?
7. In welchem Zeitraum sollen diese Begleitmaßnahmen verwirklicht werden?
8. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist durch die Realisierung der vereinbarten Begleitmaßnahmen zu rechnen?

- 4 -

9. Welche zusätzlichen Einnahmen erwarten sich die ÖBB aus der Erfüllung der im Artikel 9 genannten Begleitmaßnahmen?
10. Wie wird Österreich sicherstellen, daß die Tarife im kombinierten Verkehr mit jenen des Straßenverkehrs vergleichbar sind?
11. In welcher Höhe sind Budgetmittel für die Erfüllung dieser in Artikel 10 eingegangenen Verpflichtung notwendig?